

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Durchwahl
Telefon: 0351 564-80001
Telefax: 0351 564-80080

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
46-4145/1/5-2023/16895

Dresden, 27. März 2023

Kleine Anfrage des Abgeordneten Marco Böhme (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/12689
Thema: Beantragung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis am Holzberg

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In der Antwort auf die Kleine Anfrage 7/12155 wird vom SMWA ausgeführt, dass es zur Wiederaufnahme des Abpumpens im Holzberg, was die Voraussetzung für jegliche weitere Verfüllung wäre, der Beantragung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Gemäß des gültigen Sonderbetriebsplans von 1997 sind laut Hinweis 2.3 dabei die Festlegungen der wasserrechtlichen Entscheidung vom 25.02.1997 zwingend einzuhalten. Unter Nebenbedingungen 3.2.17 der wasserrechtlichen Entscheidung wird vorgeschrieben, dass für eine Verfüllung mit bergbau-fremden Materialien bei Nichtvorliegen bergtechnischer bzw. bergbau-licher Gründe zwingend die Beantragung einer abfallrechtlichen Entscheidung vorliegen muss.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Schließt die Zulassung des Sonderbetriebsplans vom 26.03.1997 die in der wasserrechtlichen Entscheidung vom 25.02.1997 getroffenen Festlegungen – insbesondere Nebenbedingung 3.2.17 zur Beantragung einer abfallrechtlichen Entscheidung zur Verfüllung bergbaufremder Materialien – ein?

Die Zulassung des Sonderbetriebsplans schließt die in der wasserrechtlichen Entscheidung getroffenen Festlegungen nicht ein.



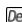
Hausanschrift
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle
Ammonstraße 10
01069 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente unter www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm

 poststelle@smwa-sachsen.de
de-mail.de

Da es sich bei der geplanten und zugelassenen Wiederverfüllung des Steinbruchrestlochs Holzberg um einen Teilabschnitt der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung des Bergbaubetriebes handelt (dies ist die bergbauliche Begründung für die Verfüllung), wird auch die Verwertung von bergbaulichen Massen und bergbaufremden mineralischen Abfällen zur Verfüllung im Rahmen des Bergrechtes zugelassen.

Frage 2: Bedürfte die Beantragung einer abfallrechtlichen Entscheidung für die Verfüllung bergbaufremder Materialien einer vorherigen Entlassung des Holzberges aus dem Bergrecht?

Ein Antrag auf Entlassung aus dem Bergrecht ist nicht erforderlich, da ein Antrag für eine abfallrechtliche Genehmigung grundsätzlich bereits während bestehender Bergaufsicht gestellt werden kann. Eine positive Entscheidung über einen derartigen Antrag bedürfte jedoch einer zusätzlichen bergrechtlichen Zulassung, die die abfallwirtschaftliche Nachnutzung und deren technische Voraussetzungen als Wiedernutzbarmachung in einem Abschlussbetriebsplan darstellt.

Frage 3: Wurde seit 1997 jemals eine abfallrechtliche Entscheidung für den Holzberg beantragt? Wenn ja, wann und durch wen? (Bitte Anträge und Bescheide beifügen.)

Ein Antrag auf bergrechtliche Zulassung einer abfallrechtlichen Entscheidung wurde im Sächsischen Oberbergamt nicht gestellt.

Frage 4: Für welche zu verfüllenden Materialien wurde die wasserrechtliche Entscheidung zur wasserrechtlichen Plangenehmigung zur Verkippung des Restloches Steinbruch Holzberg im Zeitraum 1995/96 beantragt? (Bitte Antragsschreiben beifügen.)

Der wasserrechtlichen Entscheidung des Landratsamtes Leipzig zur Beseitigung eines Gewässers vom 25. Februar 1997 lässt sich entnehmen, dass mit Antrag vom 18. Oktober 1995 beantragt wurde, betrieblichen Abraum (des Steinbruchbetreibers) und Erdaushub als Verfüllmaterial des Steinbruches Holzberg zu verwenden. Der Antrag selbst liegt derzeit nicht vor.

Frage 5: Wurde gegen den Bescheid zur wasserrechtlichen Entscheidung vom 25.02.1997 – insbesondere gegen Nebenbedingung 3.2.17 – durch den Antragsteller Widerspruch eingelegt?

Gegen den Bescheid wurde kein Widerspruch eingelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Dulig